

# **S a t z u n g**

über die Ehrung von herausragenden sportlichen, musikalischen und beruflichen Leistungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat am 27.11.2014 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Sinn und Zweck der Ehrung**

Die Gemeinde Lichtenstein kann Personen oder Gruppen aus Lichtenstein, die herausragende und besondere Leistungen im sportlichen und musikalischen Bereich erbracht haben, sowie Personen oder Gruppen für ihre im beruflichen Bereich bei Wettbewerben errungenen Leistungen oder Auszeichnungen ehren.

## **§ 2 Form**

Als sichtbares Zeichen der Ehrung der Gemeinde wird die Ehrenstele der Gemeinde Lichtenstein verliehen.

## **§ 3 Verleihungsgrundsätze**

- (1) Die Verleihung der Ehrenstele setzt die Teilnahme an internationalen und nationalen Wettbewerben oder die erfolgreiche Teilnahme an regionalen Wettbewerben im sportlichen, musikalischen oder beruflichen Bereich voraus.
- (2) Die Ehrenstele kann an Einzelpersonen sowie an Gruppen oder Mannschaften pro Wettbewerb nur einmal verliehen werden.

## **§ 4 Verfahren**

- (1) Anträge sind von Lichtensteiner Vereinen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.  
Darüber hinaus können auch der Bürgermeister, die Ortsvorsteher sowie die Gemeinde- und Ortschaftsräte Ehrungsvorschläge einbringen.

- (2) Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat die Ehrungsvorschläge zur Beschlussfassung vor.
- (3) Die Zustimmung zur Verleihung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.

## **§ 5 Verleihung**

- (1) Die Aushändigung der Ehrenstele wird vom Bürgermeister in würdigem Rahmen vorgenommen.
- (2) Mit der Verleihung der Ehrenstele wird eine vom Bürgermeister unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt.
- (3) Werden Mannschaften oder Gruppen geehrt, so erhält die Mannschaft bzw. Gruppe eine Ehrenstele und jedes Mitglied eine Urkunde.
- (4) Mit ihrer Aushändigung wird die Ehrenstele Eigentum des Geehrten/ der Mannschaft bzw. Gruppe.

## **§ 6 Vergabeordnung**

Die Festlegung und Konkretisierung von Verleihungsgrundsätzen nach § 3 dieser Satzung sowie die Form und Ausgestaltung der Ehrenstele kann in einer Vergabeordnung geregelt werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Lichtenstein, den 27.11.2014

Nußbaum  
Bürgermeister